

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten

Die Stadt Kassel, vertreten
durch den Magistrat

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

, vertreten
durch den

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) anerkannter freier Träger im Sinne des § 10 HKJGB. Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist § 74 SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt. Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei der Führung seiner Einrichtung bzw. Einrichtungen an.

Die pädagogisch-konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes obliegt dem Träger. Mit dem Platzangebot leistet der Träger einen wichtigen Beitrag der im SGB VIII geforderten Angebotsvielfalt und der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für die Tagesbetreuung.

Die Kindertageseinrichtungen und Plätze der freien Träger dienen der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Betreuung, Bildung und Erziehung orientieren sich an den Lebensbedingungen und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Die Stadt Kassel und die freien Träger halten jeweils ein mit der Stadt abgestimmtes Platzkontingent vor, das mithilft, den Platzbedarf oder einen Teil des Platzbedarfes abzudecken.

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

Der Träger nimmt damit zugleich seinen kirchlichen, diakonischen Auftrag wahr. Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. / Die katholischen Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des katholischen Glaubens geführt und orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihr werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung vermittelt.

§ 1 Trägereinrichtungen und Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der Einrichtung/den nachstehend aufgeführten Einrichtungen des Trägers zur Verfügung stehenden Gruppen bzw. Plätze:

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

§ 1 Trägereinrichtungen

- (1) Die Förderung umfasst die in Anlage 1 genannten Kindertagesstätten des Trägers; die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Verantwortung des jeweils örtlichen zuständigen Kirchenvorstandes/Kirchenverwaltungsrates geführt.

-
- (2) In Abstimmung zwischen Stadt und Träger kann das Betreuungsangebot bei bzw. Bedarf verändert werden. Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit vor-
 - (3) rangig mit Kindern aus dem Grundschulkindbezirk belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).
 - (3) Die Selbstständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner bzw. Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.
 - (4)

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Die Förderung umfasst die in § 1 (1) bzw. in Anlage 1 aufgeführte Einrichtung bzw. aufgeführten Einrichtungen mit den jeweils genehmigten Gruppen und Plätzen für den Kindergartenbereich und/oder die genehmigten Betreuungsangebote für unter Dreijährige.
- (2) Für die maximale Gruppenstärke in den Kindergartengruppen ist die jeweilige Betriebserlaubnis maßgebend. Das gilt nicht für Gruppen mit Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderungen.
Außerdem werden auch Gruppen davon ausgenommen, die sich an Standorten mit vermehrten sozialen Problemen befinden; in diesen Fällen liegt die Gruppenstärke grundsätzlich bei 22 Plätzen pro Gruppe.
- (3) Gruppenveränderungen, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen würden, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden und treten gemäß der Beschlussfassung in Kraft.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Kindergartengruppen mit Kindergartenplätzen (Plätze für Kinder grundsätzlich vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt) und bei entsprechend festgestelltem Bedarf altersübergreifende Gruppen mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige und Kindergartenplätzen entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.
¹⁾Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Regelungen der „Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern
 - 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen
 - 2.2 Platzvergabe

¹⁾ Hinweis: § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) findet entsprechend Anwendung.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

3.1 Regelöffnungszeit

Die Regelöffnungszeit umfasst derzeit 40 Wochenstunden.

In der Berechnung der Gruppenzuschüsse sind Früh- und Spätdienste nicht enthalten (siehe auch § 5 (5)).

5.2 Betreuungsentgelt und

5.3 Wohnsitz

Das durchschnittliche den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungsentgelt entspricht den jeweiligen städtischen Entgeltsätzen der einzelnen Betreuungsangebote.

Die Platzvergabe in den geförderten Gruppen mit Ausnahme der Kiga-Halbtagsplätze richtet sich ebenfalls nach der BTO, Ziffer 2.2.1 v. sowie den Regelungen vom 30.04.2007 über die Vergabe von Betreuungsplätzen, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. BTO und Verfügung sind dem Vertrag als Anlagen beigelegt.

- (4) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“, die Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Erhebungstichtag 01.01. eines jeden Jahres maßgeblich.
- (6) Der Träger legt zusammen mit dem Erhebungsbogen jeweils gruppenbezogene Belegungslisten gemäß Absatz (11) vor.
Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.
- (7) Betreute Kinder, die zum Erhebungstichtag mindestens zwei Jahre und 45 Wochen alt sind, können als Kindergartenkinder berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für altersübergreifende Gruppen.
- (8) Werden die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach der BTO nicht erfüllt, so entfällt bei den unter Dreijährigen ein anteiliger Betriebskostenzuschuss.
- (9) Die Stadt informiert den Träger über den Inhalt der BTO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (10) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte keine Unionsbürger sind und die aufgrund der gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen, werden bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

In Zweifelsfällen klärt der Träger vor der Aufnahme eines Kindes mit der Stadt (Jugendamt) den aufenthaltsrechtlichen Status ab.

- (11) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz (2) und die Erfüllung der Zugangskriterien gemäß Absatz (8) erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen gemäß Absatz (6). Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Kindergarten-Halbtagsplätze – Namen und Anschriften der Arbeitgeber (dies kann auch durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt (Jugendamt) vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

- (12) Zum Erhebungsstichtag 01.01. eines jeden Jahres wird auch der Gesamtauslastungsgrad innerhalb der Stadt Kassel (prozentualer Anteil der in Anspruch genommenen Plätze zum vorhandenen Platzbestand) ermittelt.

Bei der Ermittlung des Auslastungsgrades bleiben mit auswärtigen Kindern belegte Plätze unberücksichtigt.

- (13) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

Dazu werden u. a. die jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und des Trägers mit der Stadt Kassel (Jugendamt) genutzt. Notwendige Anpassungen sind auf diese Weise zeitnah trägerübergreifend zu vereinbaren, um betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen zu vermeiden.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Anstrengungen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ jeweils vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und vereinbaren.

Protokollnotiz zu § 3 (3):

Für Kleinsteinrichtungen wird für die Kinder, die bereits aufgenommen wurden und nicht den geltenden Aufnahmekriterien entsprechen, Bestandsschutz bis zum Ende der Kindergartenzeit vereinbart.

§ 4

Vergabe der Kindertagesstättenplätze

- (1) Die Einrichtung steht bzw. die Einrichtungen stehen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.
- (2) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach den für vergleichbare städtische Einrichtungen maßgeblichen Kriterien.
- (3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß den §§ 82 und 85 SGB XII erfolgen Übernahmen von Entgelten durch die Stadt (Jugendamt) auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. Eltern jeweils bis zur Höhe der von der Stadt erhobenen Entgelte. Dies gilt auch für die Entgelte bei Geschwisterkindern sowie für die Verpflegungsentgelte. Übernahmen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (4) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von je 5 Wochen (incl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

§ 5

Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 2 und 3 betreuten Kinder.
- (2) Die Aufteilung auf Ganztags-, Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppen wird jeweils in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen zwischen Stadt und Trägern/Einrichtungen für das folgende Kindergartenjahr einvernehmlich festgelegt. Davon unabhängig bleibt der 01.01. eines jeden Jahres als jährlicher Erhebungsstichtag bestehen.

- (3) Bei der Eröffnung und Schließung von Gruppen in Abstimmung mit der Stadt gilt, dass eine neue Gruppe (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen) dann eröffnet werden kann, wenn mindestens 15 Anmeldungen vorliegen.

Eine Gruppe wird dann (ab 01.08.) nicht mehr gefördert, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 15 Plätze belegt waren (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen).

Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. Die Förderung entfällt zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres).

Der gruppenbezogene Zuschuss für diese Gruppe wird dann letztmalig bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gezahlt.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

- (5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen für die Gruppen (Anlagen A – E) sind Bestandteil des Vertrages.

- (6) Für das Jahr 2008 wird für die bestehenden Früh- und Spätdienste pro Einrichtung mit einem Früh- und Spätdienst ein pauschaler Zuschlag von 2.500,00 € gewährt.
Es ist beabsichtigt, die Regelöffnungszeiten um die Früh- und Spätdienste zu erweitern.

Neue Früh- und Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei feststehendem Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) jeweils zum neuen Kindergartenjahr eingerichtet werden. Die Bedarfe werden im Rahmen der jährlichen Platzabstimmungsrunden erhoben.

Wird in einer Einrichtung nur ein Früh- oder ein Spätdienst angeboten, reduziert sich der pauschale Zuschlag um 50 %.

- (7) Anfallende Mietkosten bzw. Kreditkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Um- oder Ausbau von Räumen, in denen die geförderte Gruppe bzw. die geförderten Gruppen betrieben wird oder werden, werden pauschal mit 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr gefördert (Mietkostenpauschale bestehend aus Grundbetrag von 4.600,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.

- (8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers (ohne wesentliche Zinsbelastung), wird pro geförderter Gruppe ein Gebäudeunterhaltungszuschuss von pauschal 2.830,00 € pro Jahr gewährt (bestehend aus Grundbetrag von 2.560,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); damit sollen Unterhaltungsmaßnahmen und Nebenkosten bezuschusst werden (Objektkostenzuschuss); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.
- (9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß den Ziffern (7) und (8) ist ausgeschlossen.
- (10) Veränderungen bei den auf gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen basierenden gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüssen können zu deren Neufestsetzungen führen.
- (11) Diese gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden ab 2009 dynamisiert und der Kostenentwicklung angepasst. Grundlagen hierfür sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Miet- sowie die Objektkostenpauschale werden in 2009 überprüft und der Kostenentwicklung angepasst.

§ 6

Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten

- (1) Stadt und Träger vereinbaren die Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten. Es soll eine verbindliche ständige Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten erfolgen. Schwerpunkte können sein:
 - Frühzeitige Erkennung von Kindern mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen (Kontinuität in der Förderung)
 - Absprachen und Lernziele im pädagogischen Bereich
 - Zusammenarbeit hinsichtlich Sprachförderung und Verlaufkursen

Die Konzeption soll Angaben enthalten über die organisatorische und zeitliche Struktur der Kooperation sowie über die entsprechenden Verantwortlichkeiten. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Grundschullehrerinnen/Grundschullehrern und Erzieherinnen/Erziehern soll gewährleistet werden.

- (2) Die freien Kindertagesstättenträger erhalten nach dem Proporz des vorhandenen Platzbestandes ab 2007 städtische Zuwendungen zur Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplans. Es werden zusätzliche Zuwendungsmittel gewährt, um dort den Fachkraftstellenanteil um 0,25 Vollzeitstellen pro Gruppe erhöhen zu können. Die Schwerpunkte sollen dabei auf der Gesundheitserziehung, Sprachförderung und dem Übergang von Kindergarten in die Schule liegen.

§ 7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Kita-Personals

- (1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind.
Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 8

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 9

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

- (1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus.
- (2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Belegungslisten gemäß § 3 (6) und (11) bei der Stadt ein; ebenso reicht er bis dahin für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse ein.

- (3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind fünf Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Ziffer (2) führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und keine weiteren Betriebskostenzuschüsse auszus zahlen.
- (5) Die Stadt (Jugendamt) prüft die Unterlagen und teilt das Ergebnis dem Träger bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres mit.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum 01.01.2008 und endet zum 31.12.2010. Das Vertragesverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30.06., erstmals zum 30.06.2010, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund (siehe auch § 5 (10) und §3 (13)) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.
- (3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

Zusätze bei den kirchlichen Trägern (evangelische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt beginnt das Vertragsverhältnis zum .

(katholische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung beginnt das Vertragsverhältnis zum

**§ 11
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 12
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____

Für die Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Für den Träger

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorstand

Anne Janz
Stadträtin

Vorstand